



**Remseck am Neckar**  
Große Kreisstadt

## Sitzungsvorlage Nr. \_\_\_\_\_

**/2009**

öffentlich (ö)

nichtöffentlich (nö)

AZ.: 626.21 - Km

Datum:

01. Dezember 2009

Vorgang: 7/2006

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	10.12.2009		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	15.12.2009			X	

### Beratungsgegenstand:

**Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 24. Januar 2006**

### Beschlussvorschlag:

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 24. Januar 2006 wird wie dargestellt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen.

### Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt:

zur Verfügung.

Beschluss führt bei HHSt:

zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Schlumberger  
Oberbürgermeister

### **Sachdarstellung / Begründung:**

In der Sitzung des Gemeinderats vom 24. Januar 2006 wurde die Neufassung der Satzung über die Erschließungsbeiträge (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen. Rechtsgrundlage für diese Erschließungsbeitragssatzung war die Neufassung / Novellierung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 16. März 2005.

Bis zur Novellierung des KAG betrug der Mindestanteil der Stadt Remseck am Neckar an den beitragsfähigen Erschließungskosten entsprechend § 129 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) 10 v. H. Zahlreiche Kommunen, auch Remseck am Neckar, haben allerdings naturgemäß von einem abweichenden Mindestanteil kein Gebrauch gemacht.

Demzufolge wurde auch in der Beschlussfassung über die Erschließungsbeitragssatzung vom 24. Januar 2006 nach Landesrecht entsprechend des KAG bei der Festlegung des Gemeindeanteils bei den Anbaustraßen und Wohnwegen (§ 5 Erschließungsbeitragssatzung) diesen auf Vorschlag der Verwaltung unverändert bei 10 v. H. belassen.

Zwischenzeitlich wurde dies allerdings durch eine Gesetzesänderung eingefangen. Der Landesgesetzgeber hat nun durch eine Änderung des § 23 KAG eine Klarstellung vorgenommen und den Gemeindeanteil für Anbaustraßen und Wohnwege per Gesetz abschließend auf 5 v. H. festgelegt. Die Möglichkeit der Stadt einen höheren Gemeindeanteil für diese Erschließungsanlagen festzusetzen ist damit entfallen.

Der Gemeindetag hat zwischenzeitlich auch allen Kommunen empfohlen, die Satzungsänderung über den Gemeindeanteil aufgrund der geänderten Rechtslage vorzunehmen. Mit dem Satzungsbeschluss werden die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtswirksame Satzung geschaffen.

Inhaltlich ändert sich gegenüber der Erschließungsbeitragssatzung vom 24. Januar 2006 damit lediglich § 5 mit der Reduzierung des Gemeindeanteils von 10 v. H. auf 5 v. H.

Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zur nachfolgend abgedruckten Satzungsänderung:

### **Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) der Stadt Remseck am Neckar**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt (Stadt) Remseck am Neckar am ... folgende Satzung zur ersten Änderung der Erschließungsbeitragsatzung 24. Januar 2006 beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderungen**

§ 5 erhält folgende Fassung:

##### **§ 5**

#### **Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Stadt trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Remseck am Neckar, den ...  
gez. Karl-Heinz Schlumberger  
Oberbürgermeister

